

1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), und den Schmutzwasserbeseitigungskonzepten des Wasserverbandes „Südharz“ hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2022 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur
 - a) zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben für das gesamte Verbandsgebiet,
 - c) leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken und zur Straßenoberflächenentwässerung im gesamten Verbandsgebiet.

- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA durch Satzung und auf der Grundlage seines Schmutzwasserbeseitigungskonzepts Abwasser oder Schlamm aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Der Verband kann auf der Grundlage seines Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung auch Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbstständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in seine Abwasseranlagen nicht erforderlich ist.

- (3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlamms sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Bürgermeisterkanal ist eine im Gefälle verlegte Rohrleitung, die u. a. in Kleinkläranlagen gereinigtes Schmutzwasser direkt zu einer Vorflut ableitet.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Von der Abwasserbeseitigungspflicht werden die in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen.
- (2) Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur das Behandeln des Schmutzwassers. Diese betreffenden Grundstücke sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben der grundstückseigenen Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes und Schmutzwassers. Dieser/dieses ist dem Verband zu überlassen. Der Ausschluss erstreckt sich auch nicht auf die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen.
- (4) Ergeben sich aus Anlage 1 oder 2 widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.
- (5) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 12.04.2005 bestandskräftig geworden sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für welches das Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Nutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der jeweiligen Anlage zur Satzung. Er wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Anlagen

- Anlage 1 zur Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Vollständiger Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht)
- Anlage 2 zur Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht)